

Hannover, den 17.08.2012

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz (Grüne)

Drohnen in Niedersachsen

Seit einigen Jahren werden von der niedersächsischen Polizei sogenannte „Drohnen“ eingesetzt. Dabei handelt es sich um GPS-gesteuerte und mit einer Digitalkamera ausgestattete lautlose Fluggeräte (UASPol-unmanned aircraft system). Diese können in über 100 Meter Höhe schweben und bis zu einer Distanz von 500 Metern scharfe Bilder von beispielsweise Personen zu machen.

Laut Berichterstattung der HAZ vom 09. August 2012 wurden die Bürgerproteste gegen den Aufmarsch der Rechtsradikalen in Bad Nenndorf am 04. August 2012 aus der Luft von Drohnen der Polizei überwacht. Dieser Einsatz wurde später von der zuständigen Polizei in Schaumburg bestätigt. Zuvor sollte es nach Aussage der Polizei laut einem Artikel der *Landes-Zeitung* vom 25. Juli 2012 nur einen Drohneneinsatz geben, wenn sich „unvorhergesehene Situationen“ einstellen würden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer veranlasste auf Grund welcher „unvorhergesehenen Situation“ am 04. August 2012 den Drohneneinsatz zur Überwachung der Bürgerproteste in Bad Nenndorf und wie wurde sichergestellt, dass bei dem Einsatz keine Persönlichkeitsrechte verletzt wurden, die unter anderem durch Aufnahmen von Privatwohnung entstehen können?
2. Wer kann bei der niedersächsischen Polizei unter welchen Voraussetzungen bzw. auf Grund welcher ggf. vorliegenden Gefährdungslagen den Einsatz von Drohnen anordnen und welche rechtlichen Vorschriften und Richtlinien liegen dem zu Grunde?
3. Wie viele Drohnen welchen Typs sind im Besitz der niedersächsischen Polizei und mit welchen technischen Mitteln sind diese ausgerüstet?
4. Wie viele Drohneneinsätze wurden im Zeitraum von 02/2008 bis 08/2012 durchgeführt und wie viele davon stehen in einem Zusammenhang mit Demonstrationen und Bürgerprotesten?
5. In wie vielen Fällen ist es im Zeitraum von 02/2008 bis 08/2012 auf Grund von Drohnen gesammelten Erkenntnissen zur Einleitung strafrechtlicher Verfahren gekommen?
6. Wie viele Fälle von Körperverletzung, Widerstand, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung sowie Straftaten gem. § 86 a StGB wurden durch den Einsatz von Drohnen registriert (getrennt nach Einsätzen)?
7. Mit welchem jeweiligen Ergebnis sind gegen die vermeintlichen Täter Strafverfahren durchgeführt worden?
8. Wie hoch sind die Kosten und die Anzahl der Einsatzstunden seit 02/2008 jährlich für Drohneneinsätze?
9. Von wem und nach welchen Kriterien werden die durch Drohneneinsätze

gewonnenen Daten ausgewertet?

10. Wie lange werden die durch Drohneneinsätze gewonnenen Daten gespeichert und welche staatlichen Behörden haben auf die Daten und evtl. daraus gewonnen Erkenntnisse Zugriff?
11. Wie viele Drohnen sind im Zeitraum von 02/2008 bis 08/2012 im Einsatz oder bei Übungsflügen beschädigt worden bzw. abgestürzt? Wie ist die Haftung bei Sach- und Personenschäden bei Drohneneinsätzen geregelt?
12. Welche zusätzlichen Erkenntnisse hat die Landesregierung durch den polizeilichen Einsatz von Drohnen gewonnen und wie bewertet sie diese im Hinblick auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung?

Meta Janssen-Kucz



Herrn Präsidenten des
Niedersächsischen Landtages
-Landtagsverwaltung-
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Bearbeitet von:
Herrn Albers

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LT- Az. II/ 72 - 1463

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
P 24.1 – 01425/2-2/8812/12

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6132

Hannover
08.10.2012

**Drohnen in Niedersachsen
Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz
(Grüne); LT- Az. II/72-1463**

Unbemannte Luftfahrzeuge werden im polizeilichen Bereich als Unmanned Aircraft System - Polizei (UAS-Pol) bezeichnet. Das in der Polizei des Landes Niedersachsen erprobte UAS-Pol war bereits mehrfach Gegenstand von Landtagsanfragen, zuletzt als Teil der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 2. Februar 2011 und deren Beantwortung, LT-Drucksache 16/3592, ausgegeben am 13. Mai 2011.

Weitere parlamentarische Befassungen erfolgten in der Landtagssitzung vom 30. April 2010 als Mündliche Anfrage Nr. 4 der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE) und als Mündliche Anfrage Nr. 15 des Abgeordneten Ralf Briese (GRÜNE), in der Landtagssitzung vom 9. Dezember 2010 als Mündliche Anfrage Nr. 27 des Abgeordneten Patrick-Marc Humke-Focks (LINKE) sowie in der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Klaus-Peter Bachmann (SPD) vom 23. August 2010 und deren Beantwortung, LT-Drucksache 16/2930, ausgegeben am 12. Oktober 2010.

In den Beantwortungen dieser Anfragen habe ich zu den Hintergründen der Erprobung eines UAS-Pol in der niedersächsischen Polizei, dessen Einsatzbereichen und -zwecken, den rechtlichen Voraussetzungen für seinen Einsatz und zum Schutz der dabei erhobenen personenbezogenen Daten sowie den bisherigen Erfahrungen aus der Erprobung des UAS-Pol ausführlich Stellung genommen.

Insofern verweise ich auf die Beantwortung dieser Anfragen.

Zu der vorliegenden Anfrage haben mir die Polizeibehörden des Landes Niedersachsen berichtet. Diese Berichte sind Grundlage meiner nachstehenden Ausführungen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Polizeiinspektion Nienburg/Schaumburg war am 4. August 2012 als einsatzführende Dienststelle für die Einsatzbewältigung aus Anlass einer Versammlung des rechtsextremen Spektrums sowie dagegen gerichteter Proteste verantwortlich. Dazu wurde neben anderen Maßnahmen ein UAS-Pol eingesetzt.

Mittels des UAS-Pol sollten zur Vorbereitung des Einsatzes digitale Bildaufnahmen von relevanten Bereichen des Einsatzraumes gefertigt werden. Diese Maßnahme wurde durch die Gesamteinsatzleitung angeordnet und am 24. und 25. Juli 2012 im Bereich der Bahnhöfe Haste und Bantorf sowie am 4. August 2012 im zeitlichen Vorfeld der angemeldeten Versammlungen oder räumlich abgesetzt von den Versammlungsorten durchgeführt. Dadurch sollte ein Gesamteindruck vom Einsatzraum gewonnen und andere taktische Maßnahmen wie das Einrichten von Sperrstellen usw. dokumentiert werden. Dazu ist das UAS-Pol im Zeitraum von 6.00 bis 11.00 Uhr sieben Mal aufgestiegen. Der aus der Einsatzflughöhe des UAS-Pol von ca. 100 bis 120 Metern resultierende Aufnahmewinkel der Kamera ließ eine Einsichtnahme in Gebäude nicht zu.

Ein Einsatz während der Durchführung von Versammlungen in Bad Nenndorf erfolgte nicht.

Zu Frage 2:

Die Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen richtet sich nach dem Luftverkehrsrecht. Soweit bei dem Einsatz mittels Foto- und Videotechnik personenbezogene Daten erhoben werden, erfolgt dies auf Grundlage der für den jeweiligen Einsatzzweck maßgeblichen Rechtsgrundlagen des Gefahrenabwehrrechts oder der Strafprozessordnung. In Betracht kommt, soweit das UAS-Pol offen eingesetzt wird, insbesondere § 32 Abs. 3 Nds. SOG für Einsätze von Gefahrenabwehrbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wobei eine Aufzeichnung von Videobildern nur durch die Polizei und nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 Satz 2 Nds. SOG zur Verhütung von Straftaten erfolgen darf. Ein verdeckter Einsatz kommt zur Gefahrenabwehr und zur Verhütung von Straftaten nach § 35 Nds. SOG in Betracht. Vorgänge in Wohnungen dürfen nur unter den deutlich engeren Voraussetzungen des § 35 a Nds. SOG aufgeklärt werden. Für öffentliche Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, ist § 32 Abs. 1 und 2 Nds. SOG einschlägig. Ein Einsatz auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes erfolgt nicht.

Im Bereich der Strafverfolgung können Bildaufnahmen ohne Wissen des Betroffenen auf Grundlage von § 100 h StPO, ansonsten gemäß § 163 StPO gefertigt werden.

Die Anordnungsbefugnis steht bei Maßnahmen nach § 32 Nds. SOG allen Polizeibeamtinnen und -beamten zu. Im geschlossenen Einsatz ist sie grundsätzlich dem Polizeiführer sowie den Führern von Einsatzabschnitten vorbehalten, so auch bei dem in Rede stehenden Einsatz. Hier hatte sich der Polizeiführer per Weisung im Einsatzbefehl die Anordnungsbefugnis vorbehalten.

Bei Maßnahmen nach §§ 35 und 35a Nds. SOG obliegt die Anordnungsbefugnis grundsätzlich dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Maßnahme anordnen. Die Entscheidung trifft die Behördenleitung; diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Bedienstete des höheren Dienstes übertragen. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen.

Zu Frage 3:

Die Niedersächsische Polizei verfügt über ein UAS-Pol, ausgestattet mit jeweils einer digitalen Kamera zur Bildaufnahme, d.h. zum Erstellen von Fotografien und einer zur Bildaufzeichnung, d.h. zum Anfertigen von Videoaufnahmen. Eine zeitgleiche Verwendung beider Kameras ist nicht möglich, da nur jeweils eine der beiden Kameras in der Luft transportiert werden kann.

Zu Frage 4:

Im angefragten Zeitraum gab es zehn Echteinsätze des UAS-Pol, fünf davon hatten einen Bezug zu bevorstehenden Versammlungen. Diese Einsätze erfolgten im Zusammenhang mit den Castortransporten 2010 und 2011 sowie drei Versammlungen des rechtsextremen Spektrums und dagegen gerichteter Proteste am 1. Mai 2011 in Bremen, am 4. Juni 2011 in Braunschweig und am 4. August 2012 in Bad Nenndorf.

Zu den Fragen 5, 6 und 7:

Der Einsatz des UAS-Pol führte nicht zu einer Einleitung von Strafverfahren.

Alle Einsätze des UAS-Pol erfolgten zur Vorbereitung von polizeilichen Einsätzen, zur Dokumentation polizeilicher Maßnahmen und zum Zwecke der Beweissicherung im Rahmen bereits eingeleiteter Strafverfahren.

Zu Frage 8:

Die Kosten für den Einsatz des UAS-Pol lassen sich aufgrund einer Vielzahl von zu beachtenden variablen Faktoren nicht exakt sondern lediglich kalkulatorisch beziffern. Für jeden Einsatz des UAS-Pol fallen kalkulatorische Kosten in Höhe von 246,24 Euro an. Diese beinhalten die Kosten für den Betrieb des UAS-Pol, dessen Bedienung und den Transport zum Einsatzort.

Für die seit Beginn der Erprobungsphase am 16. Mai 2008 nicht regelmäßig über den angefragten Zeitraum verteilten 21 Übungs- und Echteinsätze mit insgesamt 72 Aufstiegen sind demnach Gesamtkosten in Höhe von 5.171,04 Euro zu veranschlagen.

Zu Frage 9:

Die Auswertung der durch einen Einsatz des UAS-Pol gewonnenen Erkenntnisse obliegt den für den Einsatz verantwortlichen Polizeibehörden und Polizeidienststellen.

Zu Frage 10:

Bei dem Einsatz des UAS-Pol kommt es zunächst zu einer Videoübertragung in einem verschlüsselten Verfahren in Richtung der Bodenstation. Dort können die in „Echtzeit“ empfangenen Daten angesehen werden. In einem weiteren Schritt können diese Videodaten bei Bedarf verschlüsselt auf der Festplatte der Bodenstation gespeichert werden. Die ggf. gespeicherten Videodaten werden nach dem Einsatzeende an den Polizeiführer oder eine autorisierte Person der einsatzführenden Dienststelle übergeben, wenn eine weitere Verarbeitung für die polizeiliche Aufgabenbewältigung erforderlich ist (Kopieren auf einen mobilen – verschlüsselten – Datenträger). Anschließend erfolgt eine endgültige (physikalische) Löschung der Videodaten auf der Festplatte und dem temporären Speicher der Bodenstation.

Gespeicherte personenbezogene Daten im Besitz der einsatzführenden Dienststelle werden im Rahmen der Erforderlichkeit für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung verarbeitet. Die Prüf- und Löschfristen richten sich im Aufgabenfeld Gefahrenabwehr nach den §§ 39a und 47 Nds. SOG.

Im Bereich der Strafverfolgung werden sie regelmäßig bis zum Abschluss eines strafrechtlichen Verfahrens verarbeitet, da sie als Beweismittel erforderlich sein können. Im Anschluss werden sie je nach Deliktsschwere für einen weiteren Zeitraum von 5 bis 15 Jahren gemäß der Niedersächsischen Aktenordnung archiviert. In dieser Zeitspanne dürfen sie nur noch für die Zwecke der Vorgangsverwaltung und -dokumentation bzw. zweckdurchbrechend unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Nds. SOG verarbeitet werden (vgl. §§ 481, 483 ff. StPO).

Eine Datenübermittlung an andere Behörden ist zulässig nach Maßgabe der §§ 40 bis 43 Nds. SOG.

Zu Frage 11:

Das UAS-Pol ist im angefragten Zeitraum nicht beschädigt worden oder abgestürzt. Für Sach- und Personenschäden, die durch die Verwendung von polizeilichen Führungs- und Einsatzmitteln verursacht werden, haftet das Land Niedersachsen.

Zu Frage 12:

Ein Einsatz des UAS-Pol in der Polizei unterstützt, wie die Verwendung anderer Einsatzmittel auch, die Durchführung von polizeilichen Maßnahmen. Er führt nicht zu erweiterten rechtlichen Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.